

### Zuständigkeiten der Gerichte

Was unter "Gericht" zu verstehen ist, definiert das GG nicht. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist darunter eine Einrichtung zu verstehen, die im Streitfall in Anwendung des geltenden Rechts für die Beteiligten verbindlich entscheidet, was "rechtens" ist.

Welches Gericht ist sachlich zuständig



d.h. Amtsgericht oder Landgericht

Welches Gericht ist örtlich zuständig



an welchem Ort befindet sich das zuständige Gericht

wo? örtlich

welches?

sachlich

Wer ist bei Gericht funktionell zuständig



wer befasst sich bei Gericht mit der Angelegenheit)?

wer? funktionell

KG-Ref.AF Carus

#### Zuständigkeiten der Gerichte

#### Die sachliche Zuständigkeit - Instanzen

Für die **sachliche Zuständigkeit** wird in § 1 ZPO auf die Regelungen des GVG verwiesen.

Die sachliche Zuständigkeit, d.h. die Frage, ob eine Sache in 1. Instanz vor das Amtsgericht oder das Landgericht gehört, ist im GVG

**in §§ 23, 71 GVG** geregelt.

GVG= Gerichtsverfassungsgesetz

#### Zuständigkeiten der Gerichte

#### Die sachliche Zuständigkeit - Instanzen

### Das Amtsgericht ist im wesentlichen zuständig:

§§ 23, 23a GVG

- für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich
  5.000 €;
- ohne Rücksicht auf den Streitwert für (Wohnraum- u. Mietstreitigkeiten)
- für Reisestreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Viehmängeln etc.
- für Familiensachen

#### Zuständigkeiten der Gerichte

#### Die sachliche Zuständigkeit - Instanzen

Das Landgericht ist zuständig für: gem. § 71 I GVG

- für Streitigkeiten mit einem Streitwert über 5.000 Euro
- streitwertunabhängig für die in § 71 II GVG aufgezählten ausschließlichen Streitigkeiten. Darunter fallen beispielsweise handelsrechtliche Sachverhalte.

Das Landgericht ist nach § 71 Ab 1 und 2 GVG also im wesentlichen zuständig für alle anderen Streitigkeiten:

- für Streitigkeiten mit einem Streitwert über 5.000 €;
- ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten aus Amtshaftung.

§ 71 1, 11 GVG

### Zuständigkeiten der Gerichte

#### Die sachliche Zuständigkeit - Instanzen

#### die sachliche Zuständigkeit in den weiteren Instanzen

die sachliche Zuständigkeit in zweiter Instanz ergibt sich für die Landgerichte aus § 72 GVG

- sind für die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgericht zuständig, sofern nicht z.B. in Familiensachen die Oberlandesgerichte gem. § 119 GVG zuständig sind die sachliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshof (BGH) ergibt sich hingegen aus § 133 GVG
- ist in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision, der Rechtsbeschwerde und der Sprungrechtsbeschwerde

§ 119 GVG

Zuständigkeiten der Gerichte

Übersicht über den Instanzenzug

1. Instanz

..Eingangsgericht"

2. Instanz

Berufungsgericht

3. Instanz

Revisionsgericht

AG (§ 23 GVG)

LG (§ 71 GVG)

LG (§ 72 GVG)

OLG/KG (§ 119 GVG)

BGH (§ 133 GVG, § 542 ZPO)

#### Zuständigkeiten der Gerichte

#### Die örtliche Zuständigkeit

Ist geklärt, ob das Amtsgericht oder das Landgericht erstinstanzlich zuständig ist, muss die örtliche Zuständigkeit festgestellt werden, d. h. in welchem Bezirk der Rechtsstreit gehört. Die ZPO trifft hierzu Regelungen in §§ 12-40 ZPO. Dabei spricht sie nicht von "örtlicher Zuständigkeit", sondern von "Gerichtsstand" (§ 12 ZPO), was aber eine rein begriffliche Unterscheidung ist.

Grundsätzlich richtet sich der Gerichtsstand nach dem Wohnsitz des Beklagten (§ 13 ZPO) bzw. bei juristischen Personen u. ä. nach deren Sitz. Dies ist der sog. allgemeine Gerichtsstand. Daneben gibt es besondere Gerichtsstände für Klagen mit bestimmten Streitgegenständen, wie z.B. den dinglichen Gerichtsstand, den Gerichtsstand der Mietsache (ausschließlicher Gerichtsstand, § 24 ZPO) oder den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.

Daneben gibt es besondere Gerichtsstände für Klagen mit bestimmten Streitgegenständen, wie z.B. den dinglichen Gerichtsstand, den Gerichtsstand der Mietsache (ausschließlicher Gerichtsstand, § 24 ZPO) oder den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.

Arbeitsort Aufenthalts ort

# Geschäfts-Verteilungs-Plan

## Geschäftsgang

Zuständigkeiten der Gerichte

### Die funktionelle Zuständigkeit

Für die Bestimmung der funktionellen Zuständigkeit muss zunächst bestimmt werden, welche Art von Mitarbeiter (Personengruppe) für die Entscheidung zuständig ist. Grundsätzlich werden die Entscheidungen an Gerichten entweder von einem (oder mehreren) Richtern getroffen oder aber vom Rechtspfleger. Sollte es keine andere Regelung geben, ist der Richter zuständig.

Richter §§ 14-19 RpflG Rechtspfleger §§ 3, 20ff, 31 Rpfl6

UdG § 36b RpflG